



HESSISCHER LANDTAG

04. 02. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 07.09.2020

Zuschüsse für Berufsschulunterricht in Blockform

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Für Auszubildende, die ihren Berufsschulunterricht in einer überörtlichen Fachklasse in Blockform absolvieren, bietet das Land Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 20 € pro Tag. Verwaltet wird der Zuschuss durch das Staatliche Schulamt Marburg.

Antragsberechtigt sind bei dem Zuschussprogramm des Landes nur die Schülerinnen und Schüler selbst, eine Auszahlung ist dementsprechend auch nur an die Schülerinnen und Schüler direkt vorgesehen. Es gibt jedoch Betriebe, welche diese Kosten für die Auszubildenden übernehmen.

Vorbemerkung Kultusminister:

zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen innerhalb oder außerhalb Hessens. Zuschüsse zu den Fahrtkosten bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht außerhalb Hessens“ vom 26. September 2019 (ABl. S. 1110) mit Wirkung vom 1. August 2019 wurde der Zuschuss für Unterbringungs- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung je notwendigem Aufenthaltstag von bisher 10 Euro auf pauschal 20 Euro erhöht.

Bei der Bezuschussung der auswärtigen Unterbringung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Hessen, die der Förderung der dualen Ausbildung und damit der Fachkräftesicherung dient. Hessen leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und finanziellen Entlastung von Auszubildenden, die an überörtlichen Fachklassenstandorten beschult werden, und schafft in Sinne einer Gleichbehandlung einen Ausgleich mit Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die ihre Berufsschulpflicht ausbildungs- bzw. beschäftigungsnah erfüllen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist es korrekt, dass eine Auszahlung des Zuschusses nur an die antragsberechtigte Schülerin bzw. den antragsberechtigten Schüler möglich ist?

Die Kosten für die auswärtige Unterbringung sowie Fahrtkosten in andere Länder entstehen den Auszubildenden, weil der Berufsschulunterricht insbesondere in Ausbildungsberufen mit einer geringen Auszubildendenzahl nicht in täglich erreichbarer Nähe zu jedem Betriebsort angeboten wird, sondern in überörtlichen Fachklassen. Geregelt sind diese Schulstandorte in der Verordnung über den Berufsschulunterricht für anerkannte Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberufe) in länderübergreifenden Fachklassen vom 24. November 2017 (ABl. S. 801) sowie der Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen vom 17. Juni 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 695).

Der in den Vorbemerkungen genannte Erlass des Hessischen Kultusministeriums wurde im Jahr 2019 überarbeitet, sodass seitdem der Zuschuss ausschließlich an die eigentliche Antragstellerin bzw. den eigentlichen Antragsteller ausgezahlt wird.

Frage 2. Hält das Hessische Kultusministerium diese Praxis für eine Benachteiligung jener Betriebe, die ihre Auszubildenden unterstützen, indem sie ihnen die Kosten sowie den Verwaltungsaufwand ersparen wollen?

Frage 3. Stimmt das Kultusministerium mit der Analyse überein, dass eine Kostenübernahme für die Unternehmen insbesondere zu Zeiten der Corona-Krise eine deutliche Entlastung darstellt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel des Zuschusses für Unterbringungs- und Verpflegungskosten ist die Unterstützung und Entlastung der Auszubildenden. Betriebe, die freiwillig Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Auszubildenden übernehmen, können damit ebenfalls indirekt entlastet werden. Es ist den Antragstellerinnen und Antragstellern unbenommen, ihren Ausbildungsbetrieben den Nutzungsvorteil für die bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung zu entgelten und sich im Wege des Zuschusses für Unterbringungs- und Verpflegungskosten diese Kosten anzurechnen zu lassen. Insofern ist eine Übernahme der Unterbringungskosten durch die Ausbildungsbetriebe und eine damit einhergehende Unterstützung der Auszubildenden jederzeit möglich.

Frage 4. Wenn 2. und 3. zutrifft: Gibt es Planungen vonseiten des Kultusministeriums, diese Praxis anzupassen?

Eine Änderung der Auszahlungsmodalitäten des aktuell gültigen Erlasses ist derzeit nicht geplant.

Wiesbaden, 27. Januar 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz